



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. August 2015

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	293		
173 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sloopsteene“ Gemeinde Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	293		
174 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	300	177 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel	304
175 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	301	178 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	305
176 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	302	179 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	306
		180 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	306
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	307
		181 Bekanntmachung	307

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 173 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sloopsteene“ Gemeinde Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Sloopsteene“ in den Gemeinden Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1,47 ha. Es liegt nordöstlich von Westerkappeln und zeichnet sich durch eines der besterhaltenen Megalithgrabensembles in Nordrhein-Westfalen sowie einen naturnahen Buchen-Eichenmischwald aus.

Die vor ca. 4000 Jahren in der Steinzeit errichtete Grabanlage besteht aus 22 Träger- und 7 Decksteinen und ist ein landesweit bedeutsames Kulturdenkmal, welches als Bodendenkmal geschützt und bereits seit 1938 als

Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Anlage ist eingebettet in ein Waldgebiet mit Waldbiotopverbund-Funktion. Die Grabsteine sind teilweise mit seltenen Moosen bewachsen, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen stehen.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes beruht somit auf landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen sowie auf seiner Seltenheit und besonderen Eigenart.

Wichtiges Schutzziel für dieses Gebiet ist die Erhaltung des Kulturdenkmals "Megalithgrab" und des umgebenden naturnahen Buchen-Eichen-Mischwaldes.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische

Details der forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 766 f, ber. S. 793),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde des Landes NRW - durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet „Sloopsteene“ ist 1,47 ha groß und liegt in den Gemarkungen Westerkappeln und Wersen, Gemeinde Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte,

Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet umfasst:

- a) Gemarkung Westerkappeln Flur 112 die Flurstücke 39 und 40;
 - b) Gemarkung Wersen Flur 16 die Flurstücke 100, 101 und 102.
- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - c) Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
Große Straße 13
49492 Westerkappeln
 - d) Bürgermeister der Gemeinde Lotte
Westerkappeler Straße 19
49504 Lotte

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere eines naturnahen Buchen-Eichenmischwaldes sowie den Moosgesellschaften silikatreicher Gesteine;
 - b) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (flachgründige Felsböden);
 - d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
 - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung;
 - f) zum Erhalt eines landesweit bedeutenden Kulturdenkmals (Megalithgrab).
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung eines naturnahen

Buchen-Eichenmischbestandes sowie die Sicherung der Megalithgrabanlage.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme-genehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in gleichbleibender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen.

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen,

Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Motor-, Schieß-, oder Modellsport zu errichten;
8. Motor- oder Schießsport, auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.02. bis 31.08. währenden Brut- und Setzzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

Hinweis:

Die Anzeigepflicht für forstliche Wegebaumaßnahmen nach § 6b Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) SGV. NRW. 790, zuletzt geändert durch Art. 4 Ökologisches JagdG vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) bei der Forstbehörde bleibt unberührt.

10. Die Flächen außerhalb vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- b) das Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

11. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

12. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 eingeschränkt oder verboten ist.

13. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft soweit dies nicht nach dem § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

14. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
16. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Gebot

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung.
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
5. die Flächen zu kalken;
6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig abzulagern;
7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;
Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

8. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen und Wege, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 10 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der

Regelungen in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen, archäologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sloopsteene“, Gemeinde Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 10.02.1965, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 20.02.1965, Nr. 08, auf.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 10. Juli 2015

Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde -
-51.1-010/ST/2009.0005
NSG Sloopsteene



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 293 - 299



Naturschutzgebiet "Sloopsteene" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sloopsteene", GMK Westerkappeln u. Wersen, Gemeinde Westerkappeln, Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

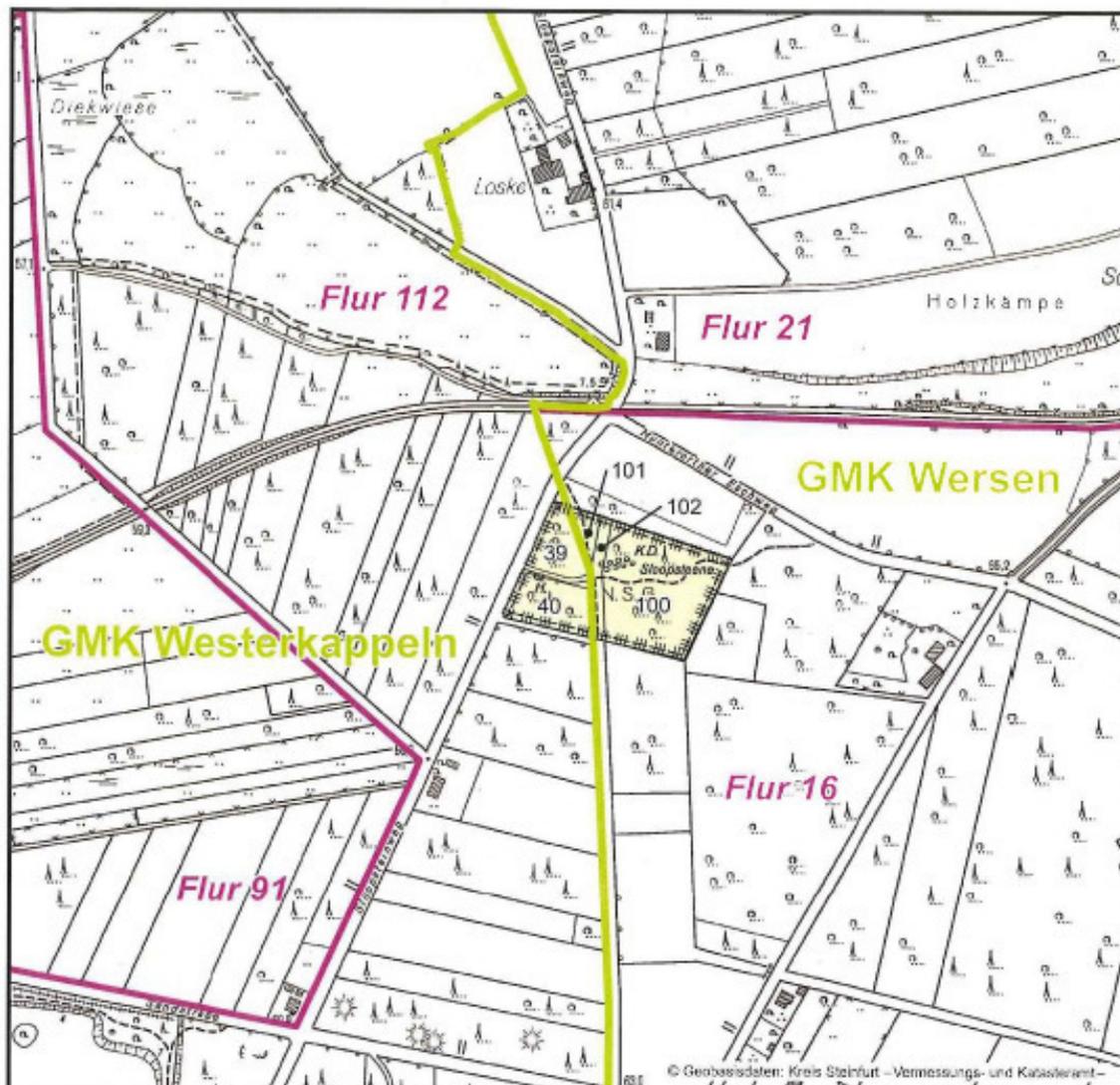
TK25 3813

Legende

Naturschutzgebiet

Münster, *den 30. Juli 2015*
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010/ST/2009.0005
 NSG Sloopsteene

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Sloopsteene"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sloopsteene", GMK Westerkappeln u. Wersen, Gemeinde Westerkappeln, Gemeinde Lotte Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:5.000

DGK 3813/27

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 30. Juli 2015
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010/ST/2009.0005 NSG Sloopsteene

Prof. Dr. Reinhard Klenke